

PRÜFUNGSORDNUNG

für das Assessmentjahr der Universität St. Gallen

vom 7. Mai 2012 (Stand am 7. November 2016)

Der Universitätsrat der Universität St. Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 9 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die
Universität St. Gallen vom 26. Mai 1988¹

als Prüfungsordnung [PO Aj 13]²:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. ¹Diese Ordnung regelt für das zweisemestrige Assessmentjahr der Universität St. Gallen:

Geltungsbereich

- a) die Zulassung
- b) die Struktur;
- c) die Durchführung und Bewertung der Prüfung (Assessmentjahr-Gesamtprüfung);
- d) das Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung;
- e) die Organisation, das Verfahren, das Disziplinarrecht und den Rechtsschutz.

Art. 2. ¹Im Assessmentjahr werden fachliche sowie überfachliche Kompetenzen vermittelt und Fähigkeiten gefördert, die für das weitere Studium und für eine spätere Übernahme von Verantwortung in Beruf, Staat und Gesellschaft von Bedeutung sind.

Inhalte des Studiums

Art. 3. ¹Das Assessmentjahr wird in Tracks und Vertiefungen unterteilt.

Begriffe

²Ein Track ist bestimmt durch die Sprache, in welcher das Assessmentjahr abgelegt wird.

³Eine Vertiefung bezeichnet die fachliche Richtung, in der das Assessmentjahr abgelegt wird.

Art. 4. ¹Das Assessmentjahr wird in einem deutschsprachigen und in einem englischsprachigen Track durchgeführt.

Tracks und Vertiefungen

²Die Tracks werden vollständig getrennt voneinander geführt. Tracks werden in Kohorten unterteilt. Eine Kohorte bezeichnet eine determinierte Personengruppe eines Assessmentjahrgangs mit gleicher

¹ sGS 217.11; US.

² Nach Art. 123 US ist nur die deutschsprachige Version dieses Erlasses rechtlich bindend.

Sprach- und Vertiefungs-Zuteilung.

³Im deutschsprachigen Track kann das Studium in einer wirtschaftswissenschaftlichen oder einer juristischen Vertiefung absolviert werden.

⁴Im englischsprachigen Track wird nur die wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung angeboten.

⁵Der deutschsprachige Track wird organisatorisch in zwei Kohorten geführt.

Art. 5. ¹Studienbewerbende melden sich entweder für den deutschsprachigen oder den englischsprachigen Track sowie die Vertiefung an.

Anmeldung

²Ein Wechsel des Tracks und der Vertiefung ist während des laufenden Assessmentjahres nicht möglich.

³Die Zuteilung in die jeweilige Kohorte erfolgt durch die Verwaltung, sie kann nicht gewechselt werden.

⁴Die Studierendenzahl im englischsprachigen Track kann durch das Rektorat beschränkt werden.

⁵Wenn die Anzahl der Anmeldungen für den englischsprachigen Track im ersten Jahr der Durchführung unter 30 Bewerbenden respektive in den weiteren Jahren unter 50 Bewerbenden liegt, kann das Rektorat beschliessen, dass das englischsprachige Assessmentjahr nicht stattfindet.

Art. 6. ¹Die Prüfungsteile werden ausschliesslich in der Unterrichtssprache der Lehrveranstaltung abgenommen.

Unterrichts- und Prüfungssprache

²Der Senatsausschuss erlässt Ausführungsbestimmungen über die Unterrichts- und Prüfungssprache.

Art. 7. ¹Das Assessmentjahr untersteht dem Rektorat.

Verantwortung

²Das Rektorat wählt die Gesamtleitung und die Leitung der Startwoche.

³Die Gesamtleitung des Assessmentjahres trägt die akademische Verantwortung und stellt den Betrieb sowie die Weiterentwicklung des Assessmentjahres sicher.

⁴Die Leitung der Startwoche ist für die Organisation und Durchführung der Startwoche verantwortlich.

⁵Die Kernfachverantwortlichen werden durch das Rektorat bestimmt. Sie stellen in Zusammenarbeit mit der Gesamtleitung des Assessmentjahres sicher, dass in beiden Tracks identische Qualitätsanforderungen sowie die Gleichwertigkeit der Prüfungen und Lehrmittel sichergestellt sind.

Art. 8. ¹Das Assessmentjahr ist Teil der Bachelor-Stufe und der Prüfungserfolg ist Voraussetzung für den Eintritt in die Bachelor-Ausbildung. Es wird kein eigener Abschluss ausgewiesen oder ein Diplom ausgestellt.

Einordnung und Zweck der Prüfung

²Die Gesamtprüfung des Assessmentjahres weist nach, ob die Studierenden die Voraussetzungen für die nachfolgende Bachelor-Ausbildung erfüllen.

³Das Assessmentjahr bildet den Orientierungsrahmen für die Wahl des späteren Studienschwerpunkts (Majors).

II. Zulassung

Art. 9. ¹Wer über einen schweizerischen Universitätszulassungsausweis wie schweizerisches oder liechtensteinisches Maturitätszeugnis, Diplom einer anerkannten schweizerischen Universität, Fachhochschule oder pädagogischen Hochschule oder Primarlehrerdiplom des Kantons St.Gallen verfügt, wird grundsätzlich zum Studium im Assessmentjahr zugelassen.

Allgemeine Zulassungsbedingungen

²Wer über einen gleichwertigen ausländischen Abschluss verfügt, kann mit Bedingungen zum Studium im Assessmentjahr zugelassen werden. Einzelheiten regelt ein vom Universitätsrat erlassenes Reglement.

³Ausländische Maturitätszeugnisse werden auf ihre Äquivalenz hin überprüft. Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben die Erfüllung der im Einzelfall verlangten Voraussetzungen selber nachzuweisen.

Art. 10. ¹Zulassungsbedingung ist der Nachweis der Track-Sprache auf Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) oder Nachweis der Track-Sprache im schweizerischen oder liechtensteinischen Maturitätszeugnis.

Sprachanforderung

Art. 11. ¹Die Prüfung der Zulassung erfolgt im Einzelfall durch die Universität in Übereinkunft mit internationalen Abkommen und auf der Basis der von der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS) und der Universität St. Gallen erlassenen Zulassungsrichtlinien und -bestimmungen.

Prüfung im Einzelfalle

III. Struktur des Assessmentjahres

Art. 12. ¹Das Studium des Assessmentjahres gliedert sich in das Fachstudium und das Kontextstudium.

Gliederung des Studiums
a) allgemein

Art. 13. ¹Das Fachstudium wird in den beiden Tracks getrennt angeboten.

b) Fachstudium

²Es wird als Kontaktstudium und als Selbststudium durchgeführt und umfasst die Fächer Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft sowie Methodenfächer.

Art. 14. ¹Das Kontextstudium wird in den beiden Tracks getrennt angeboten.

f) Kontextstudium

²Es besteht aus den Teilen³:

- a) Skills;
- b) Kultur- und Sozialwissenschaften;
- c) Fremdsprache.

³Im Bereich der Fremdsprachen sind Ausnahmen vom Grundsatz der Trennung möglich.

⁴Der Senatsausschuss erlässt Ausführungsbestimmungen.

Art. 15. ¹Der Senat erlässt den Studienplan.

Studienplan

²Anpassungen, welche nicht zu einer neuen Studienordnung führen, werden an den Senatsausschuss delegiert.

³ Nachgetragen durch Beschluss des Universitätsrats vom 7. November 2016 (Reform Kontextstudium); Inkraftsetzung per 1. August 2018.

Art. 16. ¹Die Studienordnung kann ein Coaching-Programm vorsehen.

Coaching Programm

Art. 17. ¹Die Studienordnung regelt die Durchführung der Startwoche.

IV. Aufbau der Gesamtprüfung

Art. 18. ¹Das Studium baut auf dem European Credit Transfer System (ECTS-Credits) auf.

Credits

²Pro ECTS-Credit wird ein Zeitaufwand von mindestens 30 Stunden veranschlagt.

³Für die gesamte Prüfung stehen 60 Credits zur Verfügung. Für die Prüfungsteile werden vergeben:

- a) im Fachstudium insgesamt 45 Credits, wovon:
 - 1. 11 Credits für Betriebswirtschaftslehre;
 - 2. 11 Credits für Volkswirtschaftslehre;
 - 3. 11 Credits für Rechtswissenschaft I;
 - 4. 7 Credits für Mathematik oder Rechtswissenschaft II;
 - 5. 5 Credits für eine wissenschaftliche Hausarbeit;
- b) im Kontextstudium insgesamt 15 Credits, wovon⁴:
 - 1. 7 Credits für die Skills;
 - 2. 4 Credits für die Kultur- und Sozialwissenschaften;
 - 3. 4 Credits für die Fremdsprache.

⁴Bestandteil der Gesamtprüfung ist der Nachweis genügender Buchhaltungskennntnisse.

Art. 19. ¹Die Prüfungsteile nach Art. 18 Abs. 3 lit. a Ziff. 4 sind wie folgt abzulegen:

Wahl zwischen Mathematik und Rechtswissenschaft II

- a) Mathematik von Studierenden, die in der Bachelor-Ausbildung einen der folgenden Studienschwerpunkte (Majors) belegen wollen:
 - Betriebswirtschaftslehre;
 - Volkswirtschaftslehre;
 - Internationale Beziehungen;
 - Rechtswissenschaft mit Wirtschaftswissenschaften.
- b) Rechtswissenschaft II von Studierenden, die in der Bachelor-Ausbildung den Studienschwerpunkt (Major) Rechtswissenschaft belegen wollen.

Art. 20. ¹Formen der Prüfungsteile sind:

Prüfungsformen

- a) schriftliche Klausur;
- b) mündliche Prüfung;
- c) wissenschaftliche Hausarbeit;
- d) mündliche und/oder schriftliche Gruppenleistung;
- e) Seminararbeit.

Art. 21. ¹Die Prüfung wird in Prüfungsteile gegliedert. Ein Teil darf höchstens 6 Credits umfassen.

Prüfungsteile

²Der Senat bestimmt die Prüfungsteile, der Senatsausschuss die dazugehörige Prüfungsform.

⁴ Nachgetragen durch Beschluss des Universitätsrats vom 7. November 2016 (Reform Kontextstudium); Inkraftsetzung per 1. August 2018.

Art. 22. ¹Die Studienordnung definiert das Fremdsprachangebot. Fremdsprache
²Die Muttersprache kann nicht als Fremdsprache belegt werden. Als Muttersprache gilt jene Sprache, in welcher die Studierenden den grössten Teil ihrer Schulbildung absolviert haben.
³Der Senatsausschuss erlässt Ausführungsbestimmungen. Er kann weitere Sprachangebote festlegen oder bestehende aufheben.

Art. 23. ¹Das Assessmentjahr ist innerhalb eines Studienjahres als Ganzes abzulegen und kann nicht unterbrochen oder auf mehr als ein Studienjahr erstreckt werden. Dauer

Art. 24. ¹Ausnahmen sind aus besonderen Gründen möglich. Erstreckung des Assessmentjahres und Unterbruch
²Der Senatsausschuss bezeichnet die besonderen Gründe.
³Ein provisorischer Eintritt in die Bachelor-Ausbildung ist grundsätzlich nicht möglich.
⁴Wird das Assessmentjahr abgebrochen, beginnt ein neuer Versuch. Es können keine Leistungen übernommen werden.
⁵Der Senatsausschuss erlässt Ausführungsbestimmungen.

Art. 25. ¹Für das Studium an der Universität St.Gallen müssen genügende Buchhaltungskennnisse durch das Bestehen der Buchhaltungsprüfung der Universität St. Gallen nachgewiesen werden. Genügende Buchhaltungskennnisse
²Die Buchhaltungsprüfung wird in den beiden Tracks getrennt ausserhalb des zentralen Prüfungsblocks angeboten.
³Diese Prüfung wird nicht mit Credits gewichtet.
⁴Die Anrechnung externer Nachweise ist für das Assessmentjahr ausgeschlossen.
⁵Der Senatsausschuss erlässt Ausführungsbestimmungen.

V. Bewertung der Prüfung

Art. 26. ¹Die Ergebnisse der Prüfungsteile werden mit folgenden Noten bewertet: Noten

6.0 = herausragend
5.5 = sehr gut
5.0 = gut
4.5 = befriedigend
4.0 = genügend
3.5 = mangelhaft
3.0 = schlecht
2.5 = schlecht bis sehr schlecht
2.0 = sehr schlecht
1.5 = sehr schlecht bis unbrauchbar
1.0 = unbrauchbar

²Eine Note unter 4.0 ist eine ungenügende Note.
³Ein nicht abgelegter Prüfungsteil wird mit der Note 1.0 bewertet.

Art. 27. ¹Treten Studierende bei Vorliegen einer gültigen Anmeldung für eine Prüfung, welche an einem ordentlichen oder ausserordentlichen Prüfungstermin abzulegen ist, zum betreffenden Prüfungsteil ohne entschuldbaren Grund nicht an, gilt dieser als nicht abgelegt. Nichtantritt zur Prüfung und Verspätung

²Als entschuld bare Gründe gelten insbesondere Krankheit oder Unfall.

³Sie sind mit einem ärztlichen Zeugnis oder Attest zu belegen und der Universität vor Antritt der Prüfung zu melden. Eine nachträgliche Meldung wird nur berücksichtigt, wenn diese vor Antritt der Prüfung objektiv nicht möglich war. Die Universität St. Gallen kann formale Anforderungen an das Zeugnis stellen.

⁴Wurde eine Prüfung offiziell begonnen, besteht für Zuspätkommende kein Recht mehr an der Prüfung teilzunehmen.

Art. 28. ¹Jede Unehrllichkeit in Prüfungsleistungen gilt als Verstoss gegen die Prüfungsordnung. Darunter fallen z.B. Verfälschen der eigenen Prüfungsleistung oder der Prüfungsleistung eines anderen, Verwendung oder Zurverfügungstellen nicht erlaubter Hilfsmittel oder Informationen, Missachtung allgemeiner und konkreter Anweisungen für die Durchführung der Prüfung oder Anmassen fremden Geistesguts (Plagiate).

Unehrllichkeit

²Auch der Versuch einer Unehrllichkeit im Sinne des Absatzes 1 gilt als Verstoss gegen die Prüfungsordnung.

³Der Senatsausschuss erlässt Ausführungsbestimmungen.

Art. 29. ¹Wird festgestellt, dass ein Verstoss gegen die Prüfungsordnung vorliegt, führt dies nach Massgabe der Schwere der Pflichtwidrigkeit zu einem Abzug bei der Note durch den Studiensekretär. Bei einem schweren Verstoss gegen die Prüfungsordnung gilt die Prüfungsleistung oder die Prüfungsteilleistung als nicht erbracht und der Studiensekretär verfügt die Note 1.0.

Notenabzug, Disziplinar massnahme und Beantragung eines Disziplinarverfahrens

²Der Studiensekretär kann darüber hinaus einen Verweis wegen eines unredlichen Verhaltens erteilen.

³Rekursinstanz für den Verweis ist die Disziplinar kommission; für die verfügte Note die Rekurskommission.

⁴Wird die Schuld bestritten oder ist das Vergehen besonders schwer, kann der Rektor auf Antrag des Studiensekretärs ein Disziplinarverfahren bei der Disziplinar kommission beantragen.

Art. 30. ¹Die Noten der Prüfungsteile werden mit den Credits zu Kreditnotenpunkten gewichtet.

Gewichtung

Art. 31. ¹Minus-Kreditnotenpunkte stellen die Differenz zwischen einer ungenügenden Note und der Note 4 dar, gewichtet mit den Credits des Prüfungsteils, in welchem die ungenügende Note erzielt wurde.

Minus-Kreditnotenpunkte

VI. Bestehen der Gesamtprüfung

Art. 32. ¹Die Prüfung ist bestanden, wenn:

Prüfungserfolg

- a) insgesamt 240 Kreditnotenpunkte erreicht werden und
- b) insgesamt 12 Minus-Kreditnotenpunkte nicht überschritten werden, wovon im Kontextstudium 4 Minus-Kreditnotenpunkte nicht überschritten werden dürfen und
- c) genügende Buchhaltungskennntnisse nachgewiesen werden.

²Notendurchschnitte werden auf Hundertstel genau ermittelt.

Art. 33. ¹Das bestandene Assessmentjahr berechtigt zur Fortführung des Studiums im entsprechenden Studienschwerpunkt (Major) in der Bachelor-Ausbildung.

Zulassung zur Bachelor-Ausbildung

VII. Nichtbestehen und Wiederholung

Art. 34. ¹Ungenügende Leistungen in den einzelnen Prüfungsteilen können nicht wiederholt werden. Davon ausgenommen ist die Buchhaltungsprüfung.

Wiederholung
a) einzelne Prüfungsteile

Art. 35. ¹Bei Nichtbestehen kann das Assessmentjahr einmal wiederholt werden.

b) Wechsel

²Im zweiten Versuch kann die Vertiefung oder/und der Track gewechselt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Art. 36. ¹Alle Prüfungsteile sind erneut abzulegen.

c) Anrechnungen

²Anrechnungen sind nicht möglich. Davon ausgenommen ist die Buchhaltungsprüfung.

VIII. Organisation

Art. 37. ¹Der Senatsausschuss bestimmt, ob die Prüfungsteile während der Vorlesungszeit oder in der vorlesungsfreien Zeit abgelegt werden.

Prüfungstermine
a) ordentliche

Art. 38. ¹Studierende, die aus unvorhergesehenen Gründen wie Krankheit oder Unfall verhindert sind, einen ordentlichen Prüfungstermin wahrzunehmen, haben Anspruch auf einen ausserordentlichen Prüfungstermin (Nachholtermin).

b) ausserordentliche

²Dabei darf die für den ordentlichen Termin geltende Prüfungsform geändert werden.

Art. 39. ¹Studierende, welche das deutschsprachige Assessmentjahr nicht in ihrer Muttersprache ablegen sowie Studierende mit einer Behinderung oder chronischen Krankheit kann der Studiensekretär auf vorgängigen Antrag eine Prüfungszeitverlängerung und/oder das Ablegen der Prüfung in einem separaten Raum bewilligen.

Prüfungszeitverlängerung

²Die Geltendmachung einer Behinderung oder chronischen Krankheit müssen mit einem Gutachten belegt werden. Der Studiensekretär kann auf Kosten des Antragsstellers ein Zweitgutachten von einem Vertrauensarzt der Universität oder einer anderen Fachperson verlangen.

³Der Senatsausschuss erlässt Ausführungsbestimmungen.

Art. 40. ¹Der Senatsausschuss:

- a) setzt die ordentlichen Prüfungstermine fest. Für die Buchhaltungsprüfung werden mindestens drei Prüfungstermine pro Studienjahr festgesetzt;
- b) erlässt Bestimmungen über die ausserordentlichen Prüfungstermine sowie über die organisatorische und administrative Durchführung der Prüfungen.

Durchführung der Prüfungen

IX. Verfahren und Rechtsschutz

Verfügungen

Art. 41. ¹Die Prüfungsleistungen werden mindestens einmal pro Semester nach den zentralen Prüfungsterminen verfügt.

²Es besteht die Möglichkeit der Notenvoranzeige. Die angezeigten Noten sind nicht definitiv und berechtigen weder zur vorzeitigen Prüfungseinsicht noch zum Rekurs.

Art. 42. ¹Die für einen Prüfungsteil verantwortlichen Dozierenden gewähren den Studierenden Einsicht in deren Prüfungsleistungen.

Einsichtnahme

Art. 43. ¹Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gesetz über die Universität St. Gallen⁵ und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege⁶.

Rechtsschutz

Art. 44. ¹ Bei Vorliegen von objektiven Fehlern bei der Prüfungskorrektur kann die für die Prüfung verantwortliche Lehrperson ein Gesuch um Notenkorrektur an den Studiensekretär richten.

Gesuch um Notenkorrektur

²Der Studiensekretär prüft und bewilligt die Gesuche abschliessend.

X. Statistische Auswertungen, Datenschutz, Rechte und Pflichten

Art. 45. ¹Daten aus Prüfungen, Beurteilungen und Personendaten dürfen für die Durchführung statistischer Längs- und Querschnittsuntersuchungen zum Studienverhalten und -verlauf sowie für die Verwaltungsadministration verwendet werden und sind nach Abschluss der Untersuchung oder wenn der Verwendungszweck nicht mehr gegeben ist, zu vernichten.

Umgang mit Prüfungsdaten, und Beurteilungen und Personendaten

²Schriftliche Prüfungsunterlagen müssen mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden, bevor sie vernichtet werden.

³Von der Vernichtung ausgenommen sind

a) Noten und

b) Daten, die in anonymisierte Form gebracht wurden und deren Auswertung einer Verbesserung des Assessmentjahres dienen.

Art. 46. ¹Die Personen, die Daten erheben, auswerten und verwalten, sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

Geheimhaltungspflicht

Art. 47. ¹Die Rechte der Studierenden sind gewährleistet. Sie können durch Verpflichtungen gegenüber der Universität und zur Sicherung eines geordneten Universitätsbetriebs eingeschränkt werden.

Rechte und Pflichten

²Das Urheberrecht an Werken, welche im Rahmen einer Prüfungsleistung an der Universität erbracht wurden, bleibt bei den Studierenden, wenn kein Bezug zur Universität St. Gallen hergestellt werden kann.

³Werden durch eine Publikation markenrechtliche Ansprüche der Universität St. Gallen verletzt, bedarf es einer schriftlichen Bewilligung.

⁴Das Urheber- und Nutzungsrecht der Prüfungsfragen, Musterlösungen und deren weitere Verwendung bleibt bei den Urhebern.

⁵Die Studierenden räumen der Universität St. Gallen mit Einreichung einer Arbeit das Urheberrecht ein, soweit es für Verwaltungshandlungen wie Plagiatskontrolle, Publikation oder Archivierung notwendig ist.

⁵ sGS 217.11

⁶ sGS 951.1

⁶Der Senatsausschuss erlässt Bestimmungen zu den Rechten und Pflichten von Studierenden.

XI. Schlussbestimmungen⁷

Art. 48. ¹Der Senat erlässt Vollzugsbestimmungen, soweit diese Ordnung dafür nicht andere Organe vorsieht.
²Der Vollzug obliegt dem Rektorat, soweit diese Ordnung dafür nicht andere Organe vorsieht.

Vollzug

Art. 49. ¹Die maximale Studiendauer für das Assessmentjahr ist auf sechs Semester begrenzt.
²Die Studierenden tragen das Risiko einer Verhinderung im letzten Semester selber. Auch entschuld bare Gründe berechtigen nicht zu einer Erstreckung auf sieben Semester. Der Rektor kann Ausnahmen bewilligen.
³ Das Rektorat erlässt Ausführungsbestimmungen zur Übergangsregelung.

Studienzeitbeschränkung

Art. 50. ¹Diese Ordnung wird ab 1. August 2013 angewendet, die Ordnung vom 25. Juni 2001 (Stand am 10. Juni 2011) wird per 31. Juli 2013 aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Im Namen des Universitätsrates,

Der Präsident:
Stefan Kölliker, Regierungsrat

Die Generalsekretärin:
lic. iur. Hildegard Kölliker, Generalsekretärin

Q:\PRS\Stab\Lehre\Reformen\Kontextstudium\Erlasse\2017_überarbeitete_Erlasse_MTO\POs\final\Final_PO Aj 13 - Assessmentjahr_Unirat_An p Nov16__Reform_KTX.docx

⁷ Nach Art. 123 US ist nur die deutschsprachige Version dieses Erlasses rechtlich bindend.